



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Landshut

Besuch vom 16. April 2025

Az.: 23I-BY/I/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Absonderung	4
1	Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum	4
2	Einzelhaft	6
II	Arrest	8
III	Belegungssituation	9
1	Mehrfachbelegung	9
2	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	9
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	10
V	Fesselung.....	11
VI	Fixierungen.....	11
VII	Gefangenenmitverantwortung.....	12
VIII	Hausordnung	13
IX	Kameraüberwachung.....	13
1	Sichtbarkeit	13
2	Verpixelung	13
X	Nutzung von Pfefferspray.....	14
XI	Telefonieren	14
XII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	15
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	15
I	Aufenthalt im Freien.....	15
II	Aufenthaltsraum	16
III	Tragen von Namensschildern.....	16
F	Weiteres Vorgehen.....	16

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. April 2025 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Landshut. Diese ist zuständig für die Vollstreckung bzw. den Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft von erwachsenen Männern. Im geschlossenen Vollzug werden Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren vollstreckt.

Zum Besuchszeitpunkt betrug die Gesamtkapazität 450 Haftplätze. Am Besuchstag war die Justizvollzugsanstalt mit 414 Gefangenen belegt, davon waren 157 in Untersuchungshaft und 255 in Strafhaft untergebracht.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Krankenabteilung, die Sicherheitsabteilung (sog. Sicherheitsgang),¹ besonders gesicherte Hafträume, Arresträume,² mehrere Hafträume sowie Gemeinschaftsduschen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Seelsorger, einem Mitglied des Anstaltsbeirates, einem Mitglied des Personalrates, der Pflegedienstleitung, dem psychologischen Dienst sowie mehreren Gefangenen. Die Leitung der Anstalt und Mitarbeitende standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Nach Angaben der Anstaltsleitung wird die psychiatrische Versorgung für Gefangene der JVA Landshut primär durch den Einsatz einer externen Psychiaterin abgedeckt. Diese unterstütze bei Bedarf auch an Wochenenden und an Feiertagen, an denen sie telefonisch erreichbar sei.

Im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit der externen Psychiaterin sei es möglich, dass Sprechstunden im Wege der Telemedizin durchgeführt werden. Die „Videoclinic“ biete 24 Stunden täglich die Möglichkeit einer „Notfall Psychiatrischen Vorstellung“ an.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es jedoch als kritisch zu sehen, dass wochenends und bei urlaubsbedingten Abwesenheiten grundsätzlich keine fachärztliche Präsenz vor Ort durch eine Vertretung gewährleistet wird.

Es ist jederzeit eine adäquate medizinische Versorgung der Gefangenen sicherzustellen, dies schließt auch den Zugang zu qualifizierter psychiatrischer Betreuung ein.

Für stationäre Aufnahmen ist die psychiatrische Abteilung der JVA Straubing zuständig; die die Behandlung sämtlicher Gefangener des südbayerischen Raumes abdecken soll. Die derzeitige Wartezeit für die dortige Aufnahme beträgt laut der Anstaltsleitung der JVA Landshut vier bis sechs Monate.³

Auch andere bayerische Justizvollzugsanstalten, darunter die JVA München und die JVA Bernau, berichteten der Nationalen Stelle diesbezüglich von regelmäßig langen Wartezeiten. Grund hierfür sei, dass die psychiatrische Abteilung der JVA Straubing nur über sehr begrenzte Behandlungskapazitäten verfüge.

¹ In dieser werden Absonderungen (Trennungen von allen anderen Gefangenen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 3 BayStVollzG) durchgeführt. Die sich dort befindenden Räume sind mit einem regulären Bett ausgestattet und verfügen über einen eigenen Toilettenbereich.

² Die in der Regel mit einigen Möbeln ausgestatteten Räume werden für die Vollstreckung von Arrest nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 8 BayStVollzG genutzt.

³ Eine Vorstellung im örtlichen Bezirkskrankenhaus würde sich als sehr schwierig gestalten.

Infolgedessen verbleiben psychisch auffällige oder erkrankte Gefangene oft über Monate hinweg im regulären Vollzug, ohne Zugang zu einer dringend benötigten stationären psychiatrischen Behandlung.

Die Nationale Stelle bewertet diese Situation als äußerst kritisch. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Mangel an zeitnaher stationärer therapeutischer Behandlung im Justizvollzug besonders schwer wiegt, da die Haftbedingungen eine zusätzliche psychische Belastung darstellen.⁴ Das Verbleiben einer psychisch auffälligen und/oder erkrankten Person im regulären Vollzug – ohne Zugang zu notwendiger (psychiatrischer) Gesundheitsversorgung – kann einer Behandlung gleichkommen, die Artikel 3 EMRK entgegensteht.⁵

Es wird empfohlen, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu psychiatrischer Behandlung zu verbessern. Dazu gehören insbesondere die Erweiterung der Aufnahmekapazitäten der bestehenden psychiatrischen Abteilungen sowie der Ausbau von Kooperationsmöglichkeiten mit externen psychiatrischen Fachkliniken.⁶ Darüber hinaus sind Übergangslösungen erforderlich, um während der Wartezeit eine angemessene psychiatrische Betreuung sicherzustellen.

C Positive Beobachtungen

Einer der besonders gesicherten Hafträume ist mit einer Medienwand ausgestattet, wodurch die betroffene Person Zugang zu Radio oder Spielen erhält. Dies kann stressabbauend auf die dort untergebrachten Gefangenen wirken. Vor diesem Hintergrund regt die Nationale Stelle an, weitere besonders gesicherte Hafträume ebenfalls mit Medienwänden auszustatten.

Den Gefangenen wird eine Vielfalt an Arbeits- und Sportmöglichkeiten angeboten. Es wird angeregt, auch Freizeitangebote – bspw. in den Bereichen Theater, Musik, Kunst – zu erweitern, um das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

1 Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume sowie durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

⁴ Vgl. Dignity Manual (2021): Monitoring health in places of detention. An Overview for Health Professionals, S. 180.

⁵ EGMR, Urteil vom 20.01.2009, Sławomir Musiał ./: Polen, Individualbeschwerde Nr. 28300/06, Rn. 87; CPT/Inf (2022) 18, Rn. 71.

⁶ Es wird u.a. auf die Handlungsempfehlung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg zur vorübergehenden Behandlung und Versorgung von (akut-) psychisch kranken Gefangenen und Sicherungsverwahrten in Krankenhäusern mit dem Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verwiesen. So können Gefangene, bei denen eine akute psychiatrische Erkrankung vorliegt und deren Behandlung innerhalb der JVA – einschließlich der Krankenabteilungen oder des JVK – aus medizinischen Gründen oder wegen Kapazitätsengpässen nicht ausreichend möglich ist, für die notwendige Dauer in ein externes Krankenhaus verlegt werden. Die Behandlung erfolgt in der Regel in einem dem jeweiligen Vollzug zugeordneten Partnerkrankenhaus, welches die fachärztliche und fachpflegerische Versorgung übernimmt.

a Dauer

Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die höchste Unterbringungsdauer betrug zehn Tage.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“⁷ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung⁸ und Betreuung sicherzustellen.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen. Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

In seiner Pressemitteilung vom 7. November 2024 bekundete der Bayerische Staatsminister der Justiz seine „Sympathie“ für einen entsprechenden Richtervorbehalt.⁹ Diese Haltung bekräftigte er zuletzt in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur JVA Würzburg.

b Bewegung im Freien

Laut der Anstaltsleitung besteht für im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Gefangene theoretisch die Option zur Wahrnehmung einer Einzelfreistunde. Gleichwohl seien die Risiken bei Gefangenen, die aufgrund von Gewalttätigkeiten oder auch aus Gründen einer akuten Suizidalität dort untergebracht seien, in der Regel so hoch, dass die Durchführung einer Einzelfreistunde nicht erfolgen könne. Die Nationale Stelle erachtet den vollständigen Entzug der Bewegung im Freien als besonders kritisch, da diese einen eigenen Gesundheitswert besitzt, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann. Mit dem Entzug der Freistunde geht zudem ein 24-stündiger Einschluss einher.

Auch dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) zufolge soll „Gefangenen ohne Ausnahme (...) die Möglichkeit der täglichen Bewegung an der frischen Luft gegeben werden.“¹⁰ In seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 betonte der CPT erneut die Notwendigkeit der Umsetzung dieses Mindeststandards.¹¹

Die Nationale Stelle erkennt an, dass zusätzliches Personal und verstärkte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein können, um für einen im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten

⁷ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

⁸ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ././ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

⁹ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2024/158.php>.

¹⁰ CPT/Inf (92)3-part2, Rn. 48, <https://rm.coe.int/16806ce95b>.

¹¹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 89, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

Gefangenen die Möglichkeit der Bewegung im Freien zu schaffen. Sie ist jedoch zuversichtlich, dass ausreichend geschulte Vollzugsbedienstete in der Regel in der Lage sein werden, hierfür eine angemessene Lösung zu finden.

Allen in besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

c Hygiene

In den besichtigten besonders gesicherten Hafträumen steht für den Toilettengang lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.¹² Dazu gehört aus Sicht der Nationalen Stelle auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen.

Eine Mindestausstattung für die Grundhygiene soll gewährleistet werden, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigen die Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster (Schleswig-Holstein) sowie Oldenburg (Niedersachsen) mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Hafträumen ein Beispiel auf, auf welche Weise grundlegende Bedürfnisse der Gefangenen und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Untergebrachten per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

2 Einzelhaft¹³

Die von der Anordnung einer Einzelhaft betroffenen Gefangenen werden in dem sogenannten „Sicherheitsgang“ (GU1) untergebracht. Diese spezielle Abteilung verfügt über 17 Hafträume, die alle kameraüberwacht sind.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle erneut darauf hinweisen, dass eine Kameraüberwachung nur dann erfolgen soll, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.¹⁴ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Laut dem Schild an der Eingangstür darf diese Abteilung nur von Personalmitarbeitenden betreten werden, die der Sicherungsgruppe (SIG) angehören. Aufgaben, die den Alltag der abgesonderten Personen betreffen – wie bspw. Essensausgabe, Zugang zur Freistunde und zu den Duschen (ebenfalls auf diesem Gang) – werden ausschließlich von Bediensteten der SIG erfüllt. Für die Nationale Stelle gibt dies Anlass zur Besorgnis, insbesondere da eine unausgesetzte Absonderung stets mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einhergeht.

¹² CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/16806fa178>.

¹³ Unausgesetzte Absonderung, die über mehr als 24 Stunden vollzogen wird.

¹⁴ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

Auf Nachfrage teilte das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Nachgang zum Besuch mit, dass die Anstaltsleitung erneut darauf hingewiesen worden sei, sich regelmäßig über die Abläufe und die individuellen Situationen der dort untergebrachten Gefangenen zu informieren. Weiterhin versicherte das Staatsministerium, dass die abgesonderten Personen täglich von einem Mitarbeitenden der Krankenabteilung aufgesucht würden – sowie in regelmäßigen Abständen von dem Psychologischen und dem Sozialdienst.

Die Nationale Stelle bittet, über die aktuellen Umstände informiert zu werden.

a Dauer der Einzelhaft

Aus der erhaltenen Dokumentation gingen Absonderungen über eine Dauer von bis zu vier Monaten hervor.

Eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹⁵ Der CPT betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹⁶

Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann, zu welchen eine angemessene psychiatrische Versorgung zählen sollte.¹⁷

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

b Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde

Nach Artikel 97 Abs. 2 BayStVollzG bedarf eine Absonderung erst bei einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In Anbetracht der Schwere der Maßnahme ist dieser Schwellenwert als deutlich zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.¹⁸ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

¹⁵ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹⁶ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 53.

¹⁷ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2: „Unerlässlich ist die Einzelhaft nur dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann; die Anstalt hat daher zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben; dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein“.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 309/15, Rn. 80.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).¹⁹ Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

II Arrest

Aus der Dokumentation ging hervor, dass vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt in 197 Fällen Arrest vollstreckt wurde. Hierbei fiel neben der auffällig hohen Zahl an Anordnungen auf, dass die mit der Disziplinarmaßnahme verbundene Absonderung der Betroffenen bis zu vier Wochen dauerte.

Die mit dem Arrest verbundene unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.²⁰

Daher ist Arrest ausschließlich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen. Er ist so kurz wie möglich zu halten.

Artikel 110 Abs. 1 Nr. 8 BayStVollzG sieht die Möglichkeit von bis zu vier Wochen Arrest vor.

Auch der CPT ist der Auffassung, dass die Höchstdauer des Arrests angesichts der potenziell sehr schädlichen Folgen für die psychische und/oder physische Gesundheit der Betroffenen bei erwachsenen Gefangenen nicht mehr als 14 Tage betragen sollte. Er empfiehlt regelmäßig, die Höchstdauer dieser Disziplinarmaßnahme zu reduzieren und ggf. die Landesgesetze dahingehend zu ändern.²¹

Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.²²

Die potenziell äußerst schädlichen Auswirkungen auf das geistige und/oder körperliche Wohl der Betroffenen werden durch die Unterbringungsbedingungen in der JVA Landshut verschärft. Im Arrestraum stehen keine Verdunkelungsmöglichkeiten zur Verfügung, und das Fenster ist zweifach mit einer feinen Vergitterung (Lochblech) versehen, was den Blick nach draußen verhindert.

Um die Menschenwürde nicht zu beeinträchtigen, sollte zumindest eine der beiden Vergitterungen entfernt werden. Eine Verdunkelung des Raumes soll ermöglicht werden.

¹⁹ Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

²⁰ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

²¹ Siehe u.a. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82.

²² Dahingehend ist in Hessen (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG), Hamburg (§ 102 Abs. 1 Nr. 8 HmbStVollzG) und Sachsen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SächsStVollzG) eine maximale Dauer von zwei Wochen vorgeschrieben, während in Brandenburg (§ 100 Abs. 3 BbgJVollzG) Arrest nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

III Belegungssituation

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Die folgenden Punkte sieht sie als besonders kritisch an:

1 Mehrfachbelegung

Die Gemeinschaftshafräume waren mit bis zu drei Gefangenen belegt.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße ist eine hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen ihnen begünstigen. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.²³

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen soll gewährleistet werden. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

In diesem Zusammenhang sieht die Nationale Stelle die in Artikel 20 Abs. 3 BayStVollzG vorgesehene Möglichkeit einer Belegung mit bis zu acht Personen pro Haftraum als äußerst kritisch an. Eine solche Belegungsdichte widerspricht aus ihrer Sicht dem Grundgedanken eines auf Resozialisierung und individuelle Förderung ausgerichteten Strafvollzugs und lässt sich kaum mit dem Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung vereinbaren.

Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

2 Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Nach Artikel 20 Abs. 2 BayStVollzG ist eine gemeinsame Unterbringung ohne die Zustimmung der Betroffenen zulässig, „sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines oder einer Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“.

Die Anforderungen aus Artikel 20 Abs. 2 BayStVollzG bleiben hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So ist auch die Zustimmung der bzw. des nicht gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung nicht erforderlich.²⁴ Zudem sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.²⁵

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Formulierungen „hilfsbedürftig“, „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ und „die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

²³ Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG sieht vor, dass „die Gefangenen in ihren Hafräumen allein untergebracht“ werden.

²⁴ Vgl. im Gegensatz dazu § 18 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes; § 12 Abs. 1 des Berliner Strafvollzugsgesetzes; § 18 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes; § 57 Satz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes.

²⁵ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 20 Abs. 2 BayStVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme sowie bei Urlaubs- und Ausgangsrückkehr stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.²⁶

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.²⁷ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²⁸

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 anerkannt,²⁹ dass in geeigneten Fällen ggf. auch eine Durchsuchung in zwei Phasen denkbar sei, um die Intimsphäre besser zu schützen. Aus Sicherheitsgründen sei es aus Sicht des Staatsministeriums allerdings weiterhin erforderlich, regelmäßig eine vollständige Entkleidung durchzuführen, sofern andere Durchsuchungsformen – etwa mit einem Handdetektor – als nicht ausreichend angesehen würden. Eine nur teilweise Entkleidung biete keine hinreichende Sicherheit, da verbotene Gegenstände leicht zwischen bekleideten und bereits entkleideten Körperpartien verborgen werden könnten.

Diesbezüglich möchte die Nationale Stelle eindringlich auf die zahlreichen positiven Beispiele von phasenweiser Entkleidung im deutschen Justizvollzug hinweisen.³⁰ Teilweise ist dies auch gesetzlich

²⁶ Dienstanweisung 01/09.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22.

²⁹ Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der JVA Würzburg am 09.07.2024.

³⁰ Bspw. sieht die Hausverfügung zur Durchsuchung mit körperlicher Entkleidung der JVA Bernau (BY) vor, dass „im Rahmen der Durchführung einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung (...) auf die Intimsphäre des betroffenen Gefangenen nach den Umständen des Einzelfalls größtmögliche Rücksicht zu nehmen [ist]. Als eine die Intimsphäre

vorgesehen. Eine entsprechende Regelung findet sich bspw. in § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes.³¹

V Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner Gefangener auch anlässlich des Hofgangs genutzt würden.

Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Verfahrensweise ist aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich.

Auf eine Fesselung in gesicherten Bereichen soll verzichtet werden.³²

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.³³

In seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 erklärte das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dass eine verlässliche Sicherung der oder des Gefangenen gewährleistet werden müsse. Dies sei bei Handfixiergürteln aus Textil nicht der Fall, da bei diesem Material die Möglichkeit bestünde sich ggf. unter Zuhilfenahme von Gegenständen aus der Fesselung zu befreien. Nur Fesseln aus Metall würden eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Maßnahme ihren Zweck erfülle.

Die Nationale Stelle kann diese Bedenken nicht nachvollziehen. Sie möchte in Bezug auf das Verwenden von Handfixiergürteln aus Textil u.a. auf die Verfahrensweisen in mehreren Justizvollzugsanstalten – wie bspw. in der JVA Bremen – verweisen wie auch auf die in den Polizeistationen im Saarland und in Dresden. Beschwerden oder Sicherheitsbedenken diesbezüglich wurden bisher weder von den Einrichtungen noch von den zuständigen Ministerien gegenüber der Nationalen Stelle geäußert.

VI Fixierungen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt wurden keine Fixierungen in der JVA Landshut durchgeführt.

Allerdings wurde der Delegation berichtet, dass im Falle einer Fixierung die Eins-zu-eins-Betreuung durch Mitarbeitende des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt werden würde. Auch Artikel 99 Abs. 4 BayStVollzG sieht lediglich vor, dass „Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden“.

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an und gibt eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren

schonende Praxis kann regelmäßig eine Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden, d. h. jeweils eine Körperhälfte bleibt bekleidet.“ Die anstaltsinternen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Stuttgart, Moabit, Bremen, Burg, Neumünster und Brandenburg a. H. sehen bei Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung vor, dass die Maßnahme sowohl nach Entscheidung im Einzelfall als auch in zwei Phasen durchgeführt wird.

³¹ Dieser sieht vor, dass den Gefangenen ermöglicht werden soll, „Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen“.

³² Jedenfalls das routinemäßige Fesseln von untergebrachten Personen, die sich in einer gesicherten Umgebung befinden, kann nicht gerechtfertigt werden (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.01.2023, Az.: 2 BvR 1719/21, Rn. 27 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 20.01.2011, Kashavelov ./ Bulgarien, Individualbeschwerde Nr. 891/05, Rn. 39 f). Der CPT empfiehlt analog für Personen mit psychischer Störung, eine solche Verfahrensweise einzustellen (CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146).

³³ Es wird bspw. auf das Fesselsystem der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

für die Betroffenen bestehen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,³⁴ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

So dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte, die gezielt in Deeskalations- und Beruhigungstechniken geschult sind, kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

VII Gefangenenmitverantwortung

In der JVA Landshut fand die letzte Sitzung zwischen der Gefangenenmitverantwortung (GMV) und der Anstaltsleitung am 18. April 2023 statt. Laut Anstaltsleitung sollte die nächste Sitzung am 1. Juli 2025 stattfinden. Zwischen diesen Sitzungen liegen mehr als zwei Jahre. In diesem Zeitraum seien einzelne besondere Angelegenheiten unmittelbar schriftlich als Frage an die Anstaltsleitung formuliert und diese dann kurzfristig schriftlich beantwortet worden. Sowohl die Fragen als auch die Antwortschreiben seien in der Folge auf den Abteilungen ausgehängt worden. Allerdings ermöglicht ein Treffen einen Austausch von einer Qualität, die durch einen Schriftverkehr nicht ermöglicht werden kann.

Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb über einen derart langen Zeitraum keine Sitzung stattgefunden hat.

Artikel 116 Abs. 2 BayStVollzG sieht vor, dass die „Einrichtung von Mitwirkungsorganen (...) von den Anstalten gefördert und begleitet [wird]. [Auf diese Weise] soll [den Gefangenen] insbesondere ermöglicht werden, Vertreter zu wählen, die die gemeinsamen Interessen an den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin und den Beirat herantragen können.“³⁵

³⁴ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

³⁵ Art. 116 Abs. 2 BayStVollzG.

Eine unzureichende Umsetzung dieser Vorgabe kann das Lösen von Missverständnissen und Konflikten zwischen Gefangenen und Mitarbeitenden erschweren.

Daher wird empfohlen, regelmäßige Sitzungen zwischen der Gefangenenmitverantwortung und der Anstaltsleitung zu organisieren.

VIII Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Landshut ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Gefangenen sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

IX Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Hafträume werden ununterbrochen kameraüberwacht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.³⁶

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.³⁷ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

1 Sichtbarkeit

Auf die Kameraüberwachung wird in den betreffenden Räumlichkeiten nicht hingewiesen und es ist für die darin untergebrachten Gefangenen nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, z.B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

2 Verpixelung

Die Delegation stellte fest, dass bei der Kameraüberwachung der besonders gesicherten Hafträume der Toilettenbereich unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor dargestellt wird.³⁸

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird.

In seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 erklärte das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dass bei der Verpixelung des Toilettenbereichs in besonders gesicherten Hafträumen die Gefahr bestehen könne, dass Suizidversuche im verpixelten Bereich, nicht rechtzeitig bemerkt würden und nicht zum Wohle des Gefangenen eingegriffen werden könne. Gleichwohl teilte es mit, dass auf

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

³⁷ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

³⁸ Dies, obwohl der Toilettenbereich in den kameraüberwachten Hafträumen der Sicherungsstation verpixelt wird.

Anregung der Nationalen Stelle nunmehr in mehreren Justizvollzugsanstalten über einen längeren Zeitraum hinweg Erfahrungen gesammelt würden.

Die Nationale Stelle nimmt die Bemühungen zur Kenntnis. Sie beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. In Berlin,³⁹ Hessen,⁴⁰ Mecklenburg-Vorpommern,⁴¹ Niedersachsen,⁴² Rheinland-Pfalz,⁴³ Sachsen,⁴⁴ Sachsen-Anhalt,⁴⁵ Thüringen⁴⁶ und dem Saarland⁴⁷ ist dies auch gesetzlich verankert. Nach Auskunft betroffener Einrichtungen konnten etwaige Sicherheitsbedenken nicht bestätigt werden. Zudem kann sich die Verpixelung bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Darüber hinaus wird eine solche Verpixelung bereits in den besonders gesicherten Hafträumen der bayerischen Justizvollzugsanstalten München und Straubing praktiziert.

Es wird nachdrücklich angeregt, eine solche Verpixelung auch in der JVA Landshut umzusetzen.

X Nutzung von Pfefferspray

In der Anstalt wird Pfefferspray für die Nutzung in Einsatzlagen gegen Gefangene vorgehalten.

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken⁴⁸ in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten unterlassen werden.

Auf die Nutzung von Pfefferspray in geschlossenen Räumen soll verzichtet werden.

XI Telefonieren

Die Telefonmöglichkeiten sind erheblich eingeschränkt, da Anrufe ausschließlich in einem dafür vorgesehenen kleinen Raum an zwei Tagen in der Woche getätigt werden können⁴⁹.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Es wird dringend empfohlen, die Telefonmöglichkeiten zu erweitern, um den Gefangenen regelmäßigen Kontakt mit der Außenwelt, insbesondere ihren Angehörigen zu ermöglichen.

³⁹ § 23 Abs. 3 des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

⁴⁰ § 37 Abs. 4.5 Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen.

⁴¹ § 25 Abs. 7 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

⁴² § 81a Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

⁴³ § 32 Abs. 4 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

⁴⁴ § 34 Abs. 3 des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

⁴⁵ § 144 Abs. 4 Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt.

⁴⁶ § 33 Abs. 3 des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

⁴⁷ § 32 Abs. 4 Nr. 1 des Saarländischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

⁴⁸ EGMR, Urteil vom 10.04.2012, Ali Günes ./I. Türkei, Individualbeschwerde Nr. 9829/07, Rn. 37 ff. (Verletzung von Artikel 3 EMRK); CPT/Inf (2009) 25, Rn. 79.

⁴⁹ Dienstag und Donnerstag, jeweils zwischen 8:30-9:30 und 13:00-14:00 Uhr.

Darüber hinaus können die Telefonate ausschließlich in fünf nebeneinander aufgereihten nach oben offenen und türlosen Kabinen geführt werden. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

XII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁵⁰

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,⁵¹ des einverständlichen Einsatzes eines Markersystems⁵² sowie der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann⁵³. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, alternative Möglichkeiten der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Diesbezüglich berichtete die Anstaltsleitung der JVA Landshut, dass geplant sei, Drogenkontrollen mit einem Marker-System zu erproben.

Die Nationale Stelle bittet, über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Die Gefangenen können ihren Aufenthalt von einer Stunde im Freien auf Spazierhöfen verbringen. Einige dieser Höfe bieten allerdings weder vor Sonne noch vor Regen Schutzmöglichkeiten. Insbesondere für Personen in Untersuchungshaft, die in der Mehrzahl wenig Aufschluss haben, ist die Stunde im Freien von großer Bedeutung.

Den Gefangenen sollte ermöglicht werden, die Zeit im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.⁵⁴ Die Überdachung eines Teilbereiches wäre wünschenswert.⁵⁵

⁵⁰ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

⁵¹ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

⁵² Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

⁵³ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

⁵⁴ Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42.

⁵⁵ Vgl. bspw. die Gegebenheiten in der JVA Brandenburg an der Havel, in der sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20.10.2011, Mandić und Jović ./.. Slowenien, Individualbeschwerden Nrn. 5774/10, 5985/10, Rn. 78: „As there was no roof over the outdoor yard, it is hard to see how the prisoners could use the yard in bad weather conditions in any meaningful way“.

II Aufenthaltsraum

Einige Aufenthaltsräume sind sehr spärlich ausgestattet, zum Teil verfügen sie über keine Sitzmöglichkeiten. Auf diese Weise wird der Zweck der Räume nur bedingt erfüllt.

Es wäre wünschenswert, die Räume auf eine Weise auszustatten, die deren gemeinsame Nutzung durch die Gefangenen fördert.

III Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass viele diensthabende Beamtinnen und Beamten keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert, insbesondere in großen Anstalten für kurze Haftstrafen mit einer hohen Fluktuation.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. November 2025